

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

## der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. Dezember

1966

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Dienstnachrichten</b>	67	Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Landeskirchenrats	71
<b>Kirchliches Gesetz:</b>		Besetzung des Verwaltungsgerichts der Landeskirche	71
Einführungsgesetz zur kirchlichen Lebensordnung über die Konfirmation	68	Theologische Prüfungen im Frühjahr 1967	71
dazu:		Bibelkundliches Kolloquium im Frühjahr 1967	71
Kirchliche Lebensordnung über die Konfirmation	68	Kinderzuschlag (Vorlage neuer Ausbildungsnachweise)	71
Agendarisches Formular für den Einsegnungsgottesdienst	70	Religionsunterricht (Wochenstundenzahl)	72
<b>Bekanntmachungen:</b>		Kurpredigerdienst 1967	72
Umwandlung des Pfarrvikariats Görwihl in eine Pfarrstelle	71	Bezirksmännerpfarrer	72
		Kollektenplan für 1967	73

## Dienstnachrichten

### Entschließung des Landesbischofs

#### Berufen:

(gemäß § 11 Ziff. 2d Pfarrbesetz.-Gesetz):

Religionslehrer Vikar Wolfgang Stihler in Karlsruhe (Gewerbeschule IV) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche.

### Entschließungen des Oberkirchenrats

#### Ernannt:

Kirchenrechtsrat Dr. jur. Siegfried Uibel beim Evang. Oberkirchenrat zum Kirchenoberrechtsrat;

Religionslehrerin im Angestelltenverhältnis Gertrud Grosskopf in Karlsruhe (Handelslehranstalt II) zur planmäßigen Religionslehrerin; die Religionslehrer im Angestelltenverhältnis Kurt Markarinus in Pforzheim (Gewerbeschule II), Klaus Noack in Freiburg (Volks-, Mittel- und Privatschulen) und Harald Schlagowski in Baden-Baden (Berufsschulen) zu planmäßigen Religionslehrern.

#### Versetzt:

Kirchenverwaltungsobersinspektor Horst DREWELLO bei der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe zum Evang. Oberkirchenrat.

#### In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Wilhelm Weber in Bretten (Ostpfarre) auf 1. 4. 1967.

### Nach Erreichen der Altersgrenze tritt in den Ruhestand:

Pfarrer Ludwig Eiermann in Waldkatzenbach auf 1. 4. 1967.

#### Entlassen auf Antrag:

Kirchenamtsrat Reinhold GANTER beim Evang. Oberkirchenrat (wegen Übertritts in den Dienst des Landes Baden-Württemberg); Pfarrer Dr. theol. Kurt Emil KOCH, bisher beurlaubt zum Dienst als freier Evangelist.

#### Gestorben:

Pfarrer i. R. August Diefenbacher, zuletzt in Richen, am 14. 11. 1966, Oberstudienrat und Pfarrer i. R. Dr. phil. Carl KRIEGER, zuletzt in Heidelberg (Helmholtz-Gymnasium), am 18. 11. 1966, Pfarrer i. R. Kurt Konrad KRIEGER, zuletzt in Ottenheim, am 24. 10. 1966, Pfarrer i. R. Ernst ROß zuletzt in Eisingen, am 7. 11. 1966, Diakonisse Marie ROTH in Wilhelmsfeld (August-Winnig-Haus) am 7. 11. 1966, Angestellte i. R. Klara SCHWÖBEL, zuletzt beim Evang. Oberkirchenrat, am 25. 10. 1966.

#### Diensterledigungen

**Binau**, Kirchenbezirk Mosbach  
(Nochmalige Ausschreibung gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrbesetzungsgesetz)  
Pfarrhaus wird frei.

**Bretten, Ostpfarre**, Kirchenbezirk Bretten.  
Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindevwahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Evang.

Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die **Bewerbungen** müssen bis **spätestens 9. Januar 1967** abends schriftlich hier eingegangen sein. (Die Meldefrist wurde wegen der Feiertage verlängert.)

## Einführungsgesetz zur kirchlichen Lebensordnung über die Konfirmation

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen:

### § 1

Die angeschlossene kirchliche Lebensordnung über die Konfirmation wird zusammen mit dem ebenfalls angeschlossenen agendarischen Formular für den Einsegnungsgottesdienst eingeführt.

### § 2

Der Evangelische Oberkirchenrat kann zur Durchführung erforderliche Bestimmungen erlassen.

### § 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1966 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Konfirmationsordnung vom 25. Juli 1914 sowie alle Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt oder mit ihm nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 4. November 1966

**Der Landesbischof**

Heidland

## Kirchliche Lebensordnung über die Konfirmation

### I

#### Bedeutung der Konfirmation

Jesus Christus spricht: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ (Matth. 28, 18 bis 20)

1. In der heiligen Taufe macht Gott uns Menschen ein Geschenk: Wir dürfen Kinder Gottes, Glieder am Leibe Jesu Christi und Erben seines Reiches sein. Diese Gabe nehmen wir an, indem wir Gott vertrauen und seinem Wort gehorchen.

In der urchristlichen Kirche wurden in der Regel Erwachsene getauft. So ist es heute noch in den Missionsgebieten. Alle, die Christen werden wollen, lassen sich auf die Taufe vorbereiten: sie nehmen am Gottesdienst teil, sie werden unterwiesen in der Heiligen Schrift und zu einer christlichen Lebensführung angeleitet.

In unserer Kirche werden die Kinder getauft. Darum sorgt die Kirche für die christliche Unterweisung dieser Kinder, die in ihre Gemeinschaft aufgenommen sind. Das geschieht in Elternhaus, Schule und Gemeinde.

2. Ein wesentlicher Teil dieser Unterweisung ist die Konfirmation. Sie umfaßt die Konfirmandenzeit, die Konfirmationsfeier und die Christenlehrzeit. Der heranwachsende Christ soll das Geschenk Gottes kennenlernen und erfahren, was es heißt, Kind Gottes zu sein. Er wird

aufgefordert, diese Gnade anzunehmen. Gott wartet darauf, daß wir „ja“ zu ihm sagen. Diese Entscheidung kann keinem abgenommen werden. Aber die zum Gottesdienst versammelte Gemeinde nimmt ihre jungen Glieder in ihre Mitte und will sie dadurch anleiten, ihr Leben in eigener Verantwortung nach Gottes Willen zu führen. Das geschieht dadurch, daß sie mit der Gemeinde auf das Evangelium hören, das heilige Abendmahl feiern, im Gebet bleiben und dem Mitmenschen dienen. In der Konfirmandenzeit werden sie ermutigt, das Ja des Glaubens zu sprechen und ein ganzes Leben hindurch dabei zu bleiben. Die Gemeinde bittet Gott, ihnen dazu zu helfen.

### II

#### Die Konfirmandenzeit

3. Die Kirche konfirmiert diejenigen Kinder, die am 31. Juli des Einsegnungsjahres mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Die Konfirmandenzeit beginnt mit der Anmeldung zur Konfirmation und schließt mit der Konfirmationsfeier.

Die Anmeldung erfolgt durch Eltern und Konfirmanden zu einem Zeitpunkt, der durch das Pfarramt bekanntgegeben wird.

Wollen die Eltern aus wichtigen, kirchlich berechtigten Gründen für die Konfirmation ihres Kindes einen anderen Pfarrer wählen, so müssen sie beim zuständigen Gemeindepfarrer einen Abmeldeschein beantragen.

4. In Erziehung und Seelsorge sind Eltern und Pfarrer aufeinander angewiesen. Darum müs-

sen sie zusammenarbeiten. Der Pfarrer besucht die Konfirmandeneltern. Elternabende geben die Möglichkeit, über Unterricht und Konfirmation zu reden und über den Fortgang der Unterweisung zu berichten.

5. Die angemeldeten Konfirmanden werden der Gemeinde im Gottesdienst bekannt gemacht; denn die Gemeindeglieder sollen ein Augenmerk auf ihre Konfirmanden haben und für sie beten.
6. Kinder, die bei der Anmeldung noch nicht getauft sind, empfangen die Taufe während der Konfirmandenzeit oder im Einsegnungsgottesdienst.
7. Während der Konfirmandenzeit sollen die jungen Christen lernen, jeden Sonntag am Predigtgottesdienst teilzunehmen.

Sie können bei den Abendmahlsfeiern der Gemeinde singend und betend zugegen sein, damit sie auch diesen Teil des Gottesdienstes kennenlernen.

8. Die Unterweisung der Konfirmanden erstreckt sich mindestens über ein halbes Jahr und findet in der Regel für jeden Konfirmanden zweimal in der Woche statt.

Sie baut auf dem Lehrstoff des Religionsunterrichtes auf.

Ihr Ziel ist, den Konfirmanden im Verständnis des christlichen Glaubensbekenntnisses zu festigen und ihm zu helfen, daß er die Zusammengehörigkeit von Glauben und Leben recht erkennt. Deshalb soll die Unterweisung im Gespräch auf die persönlichen Fragen des Konfirmanden eingehen und ihm zeigen, wie sich christlicher Glaube in den verschiedenen Lebensbereichen bewährt.

Dabei sollen auch Bibelworte und Lieder eingeprägt werden, weil sie dem Christen in seinem Leben Hilfe geben.

Als Lehrbücher werden Bibel, Gesangbuch und Katechismus verwendet.

In Wiederholungsstunden können der Wissensstand, das Verständnis und die Mitarbeit der Konfirmanden festgestellt werden. Diese Stunden sind zeitlich so zu legen, daß sowohl Eltern wie auch Kirchenälteste daran teilnehmen können.

9. Kleine Dienste der Gemeinde im Alltag und im Sonntagsgottesdienst können von Konfirmanden übernommen werden.
10. Eine Konfirmandenrüstzeit kann helfen, die Aufgaben der Konfirmation zu erfüllen und die Gemeinschaft der Konfirmanden untereinander zu stärken.
11. Bleibt ein Konfirmand dem Gottesdienst oder dem Unterricht wiederholt ohne ausreichenden Grund fern, oder läßt er es trotz Ermahnungen an Mitarbeit oder Betragen mangeln, oder macht er sich einer schweren Verfehlung schuldig, so haben Pfarrer und Älteste zu versuchen, durch Aussprache mit den Eltern Abhilfe zu schaffen. Bleibt diese Bemühung fruchtlos, so

kann der Konfirmand auf Beschluß des Ältestenkreises von der Konfirmation zurückgestellt werden. Gegen diese Maßnahme können die Eltern die Entscheidung des Bezirkskirchenrates anrufen.

### III

#### Die Konfirmationsfeier

12. Die Konfirmationsfeier schließt die Konfirmandenzeit mit Konfirmationsgespräch und Konfirmandeneinsegnung ab und eröffnet die Christenlehrzeit.
13. Vor der Einsegnung führt der Pfarrer mit den Konfirmanden in einem Gottesdienst das Konfirmationsgespräch. Die versammelte Gemeinde erfährt darin, was in der Konfirmandenunterweisung gelernt wurde. Sie wird dabei an die Hauptstücke des christlichen Glaubens erinnert.
14. Im Einsegnungsgottesdienst bekennen die Konfirmanden in der Gemeinschaft der Kirche den christlichen Glauben. Die Gemeinde bittet für ihre jungen Glieder um den Heiligen Geist. Was sie erbeten hat, spricht der Pfarrer jedem Konfirmanden unter Handauflegung zu. Die Segnung kann auch durch Älteste vollzogen werden.

Jedem Konfirmanden wird ein Bibelwort gegeben, das ihn auf seinem Lebensweg begleiten soll. Mit diesem Konfirmandenspruch wird ihm eingeprägt, daß das ganze Evangelium ihm persönlich gilt.

Der Einsegnungsgottesdienst findet nach Beschluß des Ältestenkreises an einem Sonntag vor oder nach Ostern statt.

Die Wahl der dabei zu verwendenden agendarischen Formulare trifft der Pfarrer gemeinsam mit den Ältesten.

15. In der Konfirmationsfeier werden die Konfirmanden eingeladen, von jetzt an regelmäßig zum Tisch des Herrn zu kommen.

### IV

#### Die Christenlehrzeit

16. Nach der Einsegnung beginnt für die jungen Gemeindeglieder die Christenlehrzeit.

Darin soll ihnen geholfen werden, sich in dem neuen Lebensabschnitt als Christen zu verhalten. Das geschieht durch Gespräche über Glaubens- und Lebensfragen, durch Förderung der Gemeinschaft untereinander, durch Teilnahme am Gottesdienst und am Abendmahl.

17. Die Christenlehrzeit erstreckt sich auf mindestens 2 Jahre. Die Christenlehre findet in der Regel mindestens zweimal im Monat statt.

Die Konfirmierten sind verpflichtet, regelmäßig daran teilzunehmen.

Die Eltern haben mit der Anmeldung zur Konfirmation eingewilligt, ihren Kindern die Teilnahme an der Christenlehre zu ermöglichen.

18. Die Christenlehrzeit wird in einem Gemeindegottesdienst abgeschlossen.



## Einladung und Sendung

Liebe Konfirmanden!

Nun seid ihr alle zum heiligen Abendmahl eingeladen. Nehmt regelmäßig daran teil. Von heute an könnt ihr Pate werden. Nehmt dieses Amt ernst. Ihr gehört zur Gemeinde. Seid zum Dienst in ihr bereit. Auch die Welt braucht euch. Bewährt euch in ihr als Christen.

Liebe Eltern und Paten!

Hört nicht auf, für eure Kinder zu beten. Helft ihnen durch euer Beispiel, den Geboten Gottes zu gehorchen. Geht mit ihnen zum Gottesdienst und haltet sie zum Besuch der Christenlehre an.

Liebe Gemeinde!

Steht diesen jungen Christen bei, damit sie im Glauben gefestigt werden. Betet für sie. Gebt ihnen keinen Anlaß zum Unglauben und Ungehorsam. Laßt sie nicht allein, sondern helft ihnen, daß sie in der Gemeinde Jesu Christi den Weg gehen, der zum ewigen Leben führt.

*Der Gottesdienst wird in der üblichen Weise beendet.*

## Bekanntmachungen

OKR 25. 11. 1966  
Az. 10/0-17431

### Umwandlung des Pfarrvikariats Görwihl in eine Pfarrstelle

Das Pfarrvikariat Görwihl wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1966 in eine Pfarrstelle umgewandelt.

OKR. 1. 12. 1966  
Az. 14/5 — 17770

### Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Landeskirchenrats

Da der Landessynodale Bürgermeister Friedrich Kiefer in Kandern, stellvertretendes synodales Mitglied des Landeskirchenrats, am 14. Oktober 1966 gestorben ist, hat die Landessynode in ihrer Sitzung vom 3. 11. 1966 den Landessynodalen Rektor Hermann Günther in Müllheim zum stellvertretenden synodalen Mitglied des Landeskirchenrats gewählt.

OKR. 11. 11. 1966  
Az. 14/8

### Besetzung des Verwaltungsgerichts der Evang. Landeskirche in Baden

Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof Dr. Hans Joachim Reinicke in Karlsruhe, Beisitzer des Verwaltungsgerichts der Evang. Landeskirche in Baden, ist am 6. 3. 1966 gestorben. Der Landeskirchenrat hat deshalb durch Entschließung vom 3. 11. 1966 Bundesverfassungsrichter Professor Dr. Hans Kutscher in Karlsruhe-Durlach gemäß Artikel 2 § 1 des kirchl. Gesetzes, die Errichtung eines kirchl. Verwaltungsgerichts betr., vom 25. 5. 1928 (VBl. S. 42) auf Lebenszeit zum Beisitzer des Verwaltungsgerichts der Evang. Landeskirche in Baden ernannt.

OKR. 30. 11. 1966  
Az. 20/01

### Theologische Prüfungen im Frühjahr 1967

Die im Frühjahr 1967 stattfindenden theologischen Prüfungen werden beginnen:

die erste am **Mittwoch, den 1. März 1967**

(1.—3. März schriftliche Prüfung, ab 8. März mündliche Prüfung);

die zweite am **Mittwoch, den 29. März 1967** (29.—31. März schriftliche Prüfung, ab 10. April mündliche Prüfung).

Die **Gesuche** um Zulassung für die erste und zweite theologische Prüfung sollen **spätestens am 20. Januar 1967** beim Evangelischen Oberkirchenrat eingegangen sein.

Was die näheren Einzelheiten betrifft, so verweisen wir auf die Studien- und Prüfungsordnung in der ab 1. Mai 1963 geltenden Fassung (VBl. S. 47) sowie auf die betreffenden Anschläge in der Universität Heidelberg.

OKR. 30. 11. 1966  
Az. 20/01

### Bibelkundliches Kolloquium im Frühjahr 1967

Das nächste bibelkundliche Kolloquium beim Evangelischen Oberkirchenrat findet am **Donnerstag, den 16. März 1967** statt. Wegen der Zulassung verweisen wir auf § 5 der Studien- und Prüfungsordnung in der ab 1. Mai 1963 geltenden Fassung (VBl. S. 47) Die **Gesuche** um Zulassung sind bis **spätestens 28. Februar 1967** beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen. Als Nachweis der zurückgelegten Semester bitten wir eine nach Fächern geordnete Aufstellung sämtlicher Vorlesungen mit Angabe der Semester, in denen sie gehört wurden, beizufügen.

OKR 30. 11. 1966  
Az. 22/0

### Kinderzuschlag

Die Herren Pfarrer werden hiermit gebeten, für das Schuljahr bzw. Wintersemester 1966/67 **dem Evang. Oberkirchenrat alsbald neue Ausbildungsnachweise vorzulegen** für ihre mindestens 18jährigen Kinder, für die sie Kinderzuschlag beziehen. Dabei sind anzugeben, soweit das nicht schon aus den Nachweisen hervorgeht:

Vorname und **G e b u r t s t a g** des Kindes,

Schule und Klasse bzw. Hochschule und Studienfach,

Lehr- oder Ausbildungsstelle.

Für Schüler höherer Schulen und für Studenten an Universitäten oder Hochschulen genügt bis auf

weiteres an Stelle des Nachweises der Lehranstalt eine schriftliche Erklärung des Vaters, wenn sie inhaltlich das gleiche aussagt wie ein solcher Nachweis.

Für verheiratete Kinder und für Kinder, die Grundwehrdienst ableisten, steht Kinderzuschlag nicht zu. Ereignisse, die zum Wegfall des Kinderzuschlags führen, sind jeweils unverzüglich anzuzeigen.

OKR. 27. 10. 1966      **Religionsunterricht,**  
Az. 25/3                    **hier: Wochenstundenzahl**

Die Wochenstundenzahl hauptamtlicher Religionslehrer wird mit Wirkung vom 16. April 1966 wie folgt festgesetzt:

1. theologisch vorgebildete hauptamtliche Religionslehrer:                    24—26 Wochenstunden, je nach Dienstal-ter und vorliegendem Bedürfnis;
2. seminaristisch vorgebildete und andere Religionslehrer:
  - a) an Volks-, Mittel- und Sonderschulen                    26—28 Wochenstunden,
  - b) an Berufs- und Berufsfachschulen                    24—26 Wochenstunden,

je nach Dienstal-ter und vorliegendem Bedürfnis. Für Religionslehrer, die an Schulen unterschiedlicher Gattung unterrichten, gilt das Deputat der Gattung, an der sie überwiegend unterrichten. Die Bekanntmachung vom 1. 8. 1955 (VBl. S. 52) tritt hiermit außer Kraft.

OKR. 24. 11. 1966      **Kurpredigerdienst 1967**  
Az. 34/16 — 16448

Das Außenamt der EKD teilt mit:

„Im Jahre 1966 haben sich in der Urlauberseelsorge zwei neue Merkmale ergeben. Das kirchliche Außenamt bemüht sich, die Urlauberseelsorge in den Gemeinden und Kirchen des benachbarten Auslands mehr zu verankern. Es hat daher sowohl in Österreich als auch in den Niederlanden je ein mehrtägiger Erfahrungsaustausch zwischen Pfarrern, die mit unserer Arbeit in Verbindung stehen, und Vertretern des Kirchlichen Außenamtes stattgefunden.

Zum anderen ist die Urlauberseelsorge in das Bewußtsein der Urlauber getreten. Was zunächst als kirchliches Experiment angesehen wurde, wird nun von Seiten vieler Urlauber als bestimmte Erwartung an die EKD herangetragen. Rief die Urlauberseelsorge anfänglich bei den Urlaubern eine

Verwunderung hervor, so beginnt man sich heute bereits zu wundern, wenn in größeren Urlaubszentren des Auslandes dieser Dienst noch nicht eingerichtet ist.“

Demzufolge schreiben wir die Urlauberseelsorge im **Ausland** (Österreich, Niederlande, Spanien, Dänemark und Italien) für das Jahr 1967 zur **Meldung** auf dem Dienstweg beim Evang. Oberkirchenrat bis **spätestens 1. Januar 1967** aus. Die Urlauberseelsorge geschieht in der Regel in den Monaten Juli und August. Spätere Meldungen können nicht berücksichtigt werden, weil das Kirchliche Außenamt von diesem Zeitpunkt an mit der Einteilung der Dienste beginnen muß. In der Meldung muß die Zahl der den Pfarrer begleitenden Personen vermerkt werden. Das Kirchliche Außenamt nimmt un-mittelbare Meldungen nicht an.

Vom Außenamt wird vergütet für einen vierwöchigen Dienst:

in Österreich	300 DM zuzüglich 700 Schillinge vom Evang. Oberkirchenrat in Wien,
in Holland	350 DM,
in Italien	350 DM,
in Dänemark	350 DM.

Außerdem vergütet die Landeskirche pro Monat 350 DM (4 Gottesdienste und 4 Abendveranstaltungen). Die landeskirchliche Vergütung ist nach Beendigung des Dienstes beim Evang. Oberkirchenrat unter Beifügung einer Doppelschrift des Berichtes an die EKD anzufordern. Sonderurlaub kann wegen der angespannten Personallage nicht bewilligt werden.

Außerdem können im Jahr 1967 auch in den **ba-dischen** Diasporaorten des Schwarzwaldes und am Bodensee zur Entlastung der Pfarrämter für die Monate Juli bis September Kurprediger eingesetzt werden. **Meldungen** sind **bis zum 1. Februar 1967** über das Dekanat an den Evang. Oberkirchenrat zu richten.

Die Landeskirche vergütet auf Anforderung pro Monat (4 Gottesdienste und 4 Abendveranstaltungen) 250 DM einschließlich Reisekosten. Die Anforderung ist nach beendetem Kurpredigerdienst mit einem Bericht über Zahl und Art der Dienste beim Evang. Oberkirchenrat einzureichen.

OKR. 28. 10. 1966      **Bezirksmännerpfarrer**  
Az. 41/51—15717

Zum Bezirksmännerpfarrer für den Kirchenbezirk Mosbach wurde Pfarrer Bertold Eichhorn in Neckarelz bestellt.

OKR. 3. 11. 1966  
Az. 43/0—14950

### Kollektenplan für das Jahr 1967

Der Evang. Oberkirchenrat hat für das Jahr 1967 nachstehende Pflichtkollekten festgesetzt:

1. Sonntag nach Epiphaniën	8. 1. 1967	für Aufgaben der Weltmission
Septuagesimä	22. 1. 1967	für die Förderung des theologischen Nachwuchses und die Ausbildung von sonstigen Mitarbeitern im kirchlichen Dienst
Septuagesimä	22. 1. 1967	im Kindergottesdienst: Opfer für den Landesverband evang. Kindergottesdienste
Estomihi	5. 2. 1967	für das Diakonische Werk unserer Landeskirche
Reminiszere	19. 2. 1967	für die volksmissionarische Arbeit in der Landeskirche
Lätäre	5. 3. 1967	für gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben der EKD
Judika	12. 3. 1967	für die Bad. Landesbibelgesellschaft
Karfreitag	24. 3. 1967	für den Melancthonverein für evang. Schülerheime
Ostersonntag	26. 3. 1967	für gesamtkirchliche Werke der Inneren Mission
Jubilate	16. 4. 1967	für die Frauenarbeit
Kantate	23. 4. 1967	für die Posaunenarbeit und die sonstige kirchenmusikalische Arbeit
Exaudi	7. 5. 1967	für die Jugendarbeit
Pfingstsonntag	14. 5. 1967	1. Bezirkskollekte
1. Sonntag nach Trinitatis	28. 5. 1967	für Aufgaben der Weltmission
3. Sonntag nach Trinitatis	11. 6. 1967	für den Evangelischen Bund
5. Sonntag nach Trinitatis	25. 6. 1967	für den Deutschen Evang. Kirchentag
6. Sonntag nach Trinitatis	2. 7. 1967	für die ökumenische Arbeit der EKD und für die Arbeit der evang. Auslandsgemeinden
8. Sonntag nach Trinitatis	16. 7. 1967	für Aufgaben der Weltmission
9. Sonntag nach Trinitatis	23. 7. 1967	für das Gustav-Adolf-Werk in der Badischen Landeskirche
11. Sonntag nach Trinitatis	6. 8. 1967	für die diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk im Osten
13. Sonntag nach Trinitatis	20. 8. 1967	für das Diakonische Werk unserer Landeskirche
16. Sonntag nach Trinitatis	10. 9. 1967	im Kindergottesdienst: Opfer für den Landesverband evang. Kindergottesdienste
17. Sonntag nach Trinitatis	17. 9. 1967	für die Bibelverbreitung in der Welt
Erntedankfest	1. 10. 1967	2. Bezirkskollekte
20. Sonntag nach Trinitatis	8. 10. 1967	Tag der Inneren Mission, Kollekte für Innere Mission und Hilfswerk der Evang. Landeskirche in Baden
21. Sonntag nach Trinitatis	15. 10. 1967	für die Männerarbeit
Reformationstag	31. 10. 1967	im Reformations-Schülergottesdienst: Opfer für die Kindergabe des Gustav-Adolf-Werks
Reformationsfest	5. 11. 1967	für kirchliche Aufgaben in der Diaspora unserer Landeskirche
25. Sonntag nach Trinitatis	12. 11. 1967	für die evang. Schul- und Erziehungsarbeit
Buß- und Betttag	22. 11. 1967	Baukollekte für Kirchengemeinden unserer Landeskirche
1. Advent	3. 12. 1967	für das Gustav-Adolf-Werk in der Badischen Landeskirche
3. Advent	17. 12. 1967	für das Theologische Studienhaus e. V. in Heidelberg
1. Christtag	25. 12. 1967	für Kinderheime der Inneren Mission

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat, 75 Karlsruhe, Blumenstraße 1, Telefon 2 59 61.  
Erscheint nach Bedarf. An kirchliche Dienststellen der Landeskirche unentgeltliche Lieferung.  
Druck: Engelhardt & Bauer, Karlsruhe.